|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1574 |
| Titel | Kirche Grossmünster, Zürich (Wandmalereien im Kirchenschiff, Restaurierung) |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 706–707 |

[*p. 706*] Die Wandmalereien in der Kirche Grossmünster stammen hauptsächlich aus dem Mittelalter. Vielfach sind nur noch Reste oder Fragmente vorhanden. Die Malereien sind teilweise vom Zerfall bedroht, weil der Untergrund absandet und Hohlstellen aufweist. Zudem lösen sich Malschichten vom Untergrund, und das Problem der Salzausblühungen muss gelöst werden. Allgemein sind die Malereien stark verschmutzt. Zurzeit fehlt auch eine vollständige Zusammenstellung der im Grossmünster noch erhalten gebliebenen Wandmalereien. Ebenso fehlt die entsprechende Schadendokumentation, die als Grundlage für die Restaurierung und den zielgerichteten Unterhalt nötig ist. Es ist vorgesehen, eine vollständige Bestandesaufnahme aller Malereien mit einer Dokumentation über den aktuellen Zustand zu erstellen. Die Restaurierungsmassnahmen beschränken sich im wesentlichen auf die Sicherung gefährdeter Malschichten und deren Umgebung sowie auf eine Oberflächenreinigung. Auf Entfernung von Retuschen, Freilegungen oder auf // [*p. 707*] eine «Entrestaurierung» wird bewusst verzichtet. Die Arbeiten werden in drei bis vier Jahresetappen ausgeführt.

Gemäss Kostenvoranschlag der Architekten Kask und Mermod, Zürich, vom März 1994 (Stichtag 1. April 1994) ergeben sich Kosten von Fr. 350000, wofür ein Objektkredit zu bewilligen ist. Der Betrag von Fr. 120000 für die diesjährige Etappe ist im Staatsvoranschlag 1994 enthalten. Die 1995 und 1996 anfallenden Kosten von Fr. 130000 bzw. Fr. 100000 sind im Finanzplan eingestellt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Dokumentation und die Restaurierung der Wandmalereien in der Kirche Grossmünster, Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 350000 bewilligt.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 3010.3141.001, Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Kirchen und Denkmäler.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]